

SICHTPRÜFUNG VOR DEM GEBRAUCH

Vor jedem Einsatz des Gerätes muss die Person, die es verwendet, die Gerätekomponenten einer genauen Sichtprüfung auf mechanische, chemische und thermische Schäden unterziehen: das Gerätegehäuse, den Karabinerhaken, den Griff, das Arbeitsseil oder -gurtband (über die gesamte Länge). Es ist auch notwendig, die Funktion des Aufroll- und Bremsmechanismus durch dynamisches Ziehen des Arbeitsseils/-gurtbandes zu überprüfen. Das Seil/Gurtband muss blockieren und sich nicht weiter abwickeln. Nach dem Lösen des Seils/Gurtbandes muss es vom Gerät frei aufgerollt (eingezogen) werden. Die Sichtprüfung und die Überprüfungen werden von der Person durchgeführt, die das Gerät benutzt. Wenn irgendwelche Fehler oder Zweifel hinsichtlich des richtigen Zustands und Funktionieren des Gerätes auftreten, ist es sofort außer Betrieb zu nehmen.

Während des Gebrauchs sind alle Elemente des Gerätes vor einem Kontakt mit Ölen, Lösungsmitteln, Säuren und Basen, offener Flamme, heißen Metallspritzern und scharfkantigen Gegenständen zu schützen. Beim Arbeiten an Gitterstrukturen ist zu vermeiden, dass sich das Arbeitsseil/-gurtband zwischen einzelnen Elementen der Struktur verflechtet. Verwenden Sie das Gerät nicht in einer stark staubigen und öligen Umgebung. Die Benutzung des Höhensicherungsgerätes in einem Absturzsicherungssystem muss den Anweisungen der einzelnen Komponenten des Systems und den geltenden Normen:

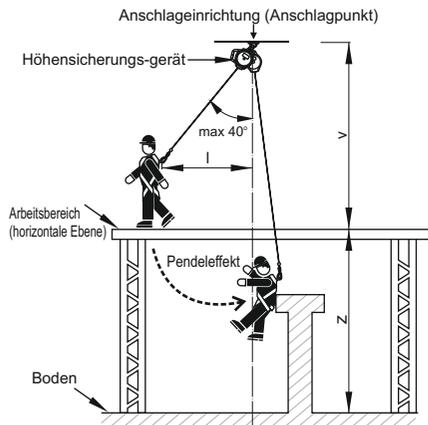
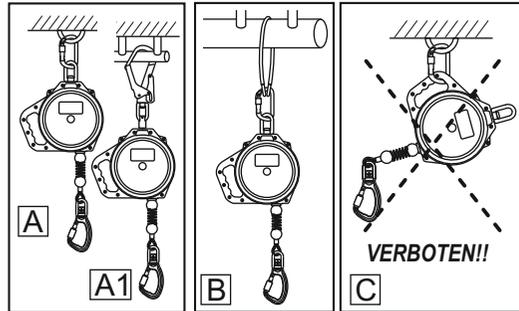
- EN 361 - für Auffanggurte;
- EN 362 - für Verbindungselemente;
- EN 795 - für Punkte einer baulichen Einrichtung (Anschlageinrichtungen) entsprechen.

BEFESTIGUNG DES HÖHENSICHERUNGSGERÄTES AN DER ANSCHLAGEINRICHTUNG

Das Gerät darf an der Anschlageinrichtung ausschließlich über den Drehgriff mittels des Karabiners [A] bzw. des oberen Verbindungselementes [A1] oder der Klemme [B] gemäß EN 362 bzw. EN 795 befestigt werden. Die Befestigung des Gerätes mittels Tragegriff [C] ist unzulässig.

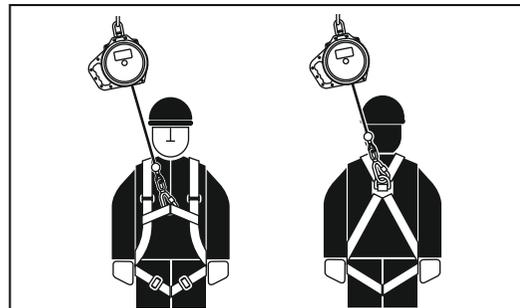
Der Anschlagpunkt soll sich oberhalb des Benutzers befinden und die statische Festigkeit von 12 kN aufweisen.

Die Form und die Bauweise der Anschlageinrichtung muss selbsttätiges Abschalten oder Abrutschen des Gerätes verhindern. Es empfiehlt sich, nur die gekennzeichneten und zertifizierten Anschlagpunkte gemäß EN 795 einzusetzen.



VERBINDEN DES ARBEITSEILS DES HÖHENSICHERUNGSGERÄTES MIT EINEM AUFFANGGURT

- Der Karabinerhaken des Seils ist nur an den vorderen bzw. hinteren Befestigungspunkt des Auffanggurtes anzuschließen. Der Auffanggurt muss den Vorgaben der Norm EN 361 entsprechen.
- Der Sperrklinke ist immer mit dem Blockademechanismus zu sichern. Sperrklinke sichern



GRUNDREGELN FÜR DIE VERWENDUNG EINER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Die persönliche Schutzausrüstung ist nur von Personen zu verwenden, die in ihrer Verwendung geschult sind.
- Eine persönliche Schutzausrüstung darf nicht von Personen benutzt werden, deren Gesundheitszustand ihre Sicherheit im täglichen Gebrauch oder im Rettungsbetrieb beeinträchtigen kann.
- Es sollte ein Rettungsplan erstellt werden, der bei Bedarf verwendet werden kann.
- Es ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des Herstellers Änderungen am Gerät vorzunehmen.
- Jegliche Reparaturen am Gerät dürfen nur vom Gerätehersteller oder seinem dazu bevollmächtigten Stellvertreter durchgeführt werden.
- Die persönliche Schutzausrüstung darf nicht für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- Die persönliche Schutzausrüstung ist eine persönliche Ausrüstung und ist von einer Person zu verwenden.
- Stellen Sie vor dem Gebrauch sicher, dass alle Komponenten der Ausrüstung, die das Absturzsicherungssystem bilden, ordnungsgemäß miteinander zusammenarbeiten. Überprüfen Sie regelmäßig die Anschlüsse und die Anpassung der Ausrüstungskomponenten, um ein versehentliches Lockern oder Lösen zu vermeiden.
- Es ist verboten, Schutzausrüstungssets zu verwenden, bei denen eine Komponente eines Gerätes den Betrieb einer anderen Komponente beeinträchtigt.
- Alle Teile des Sicherungssystems müssen den einschlägigen Vorschriften und Gebrauchsanweisungen sowie den geltenden Normen entsprechen:
- EN 361- für Auffanggurte,
- EN 353-1, EN 353-2, EN 354, EN 355, EN 360, EN 362 - für Absturzsicherungssysteme,
- EN 795 - für Anschlageinrichtungen (ortsfeste Anschlagpunkte),
- EN 358 - für Systeme zur Arbeitsplatzpositionierung.
- Vor jeder Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung ist diese gründlich in Bezug auf ihren Zustand und ihre ordnungsgemäße Funktion einer Sichtprüfung zu unterziehen.
- Bei der Sichtprüfung sind alle Gerätekomponenten unter besonderer Berücksichtigung irgendwelcher Beschädigungen, übermäßigem Verschleiß, Korrosion, Abrieb, Schnitte und Fehlfunktionen zu überprüfen. Bei einzelnen Geräten sind insbesondere in Betracht zu ziehen:
- bei Auffanggurten und Gurten die Schnallen, Einstellelemente, Anschlagpunkte, Anschlagmittel, Nähte, Schlaufen;
- bei Falldämpfern die Anschlagschlaufen, Anschlagmittel, Nähte, das Gehäuse, die Verbindungselemente;
- bei Stoffseilen und -führungen das Seil, die Schlaufen, Kauschen, Verbindungselemente, Einstellelemente, die Langspleiße;
- bei Stahlseilen oder Rettungsseilen oder Führungen das Seil, Klemmen, Schlaufen, Kauschen, Verbindungselemente, Einstellelemente;
- bei Leiterschiene das Seil bzw. das Gurtband, das ordnungsgemäße Funktionieren der Aufrollvorrichtung und der Bremse, das Gehäuse, der Falldämpfer, die Verbindungselemente;
- bei mitlaufenden Auffanggeräten der Korpus des Gerätes, das ordnungsgemäße Verschieben auf der Führung, das Funktionieren des Blockademechanismus, die Rollen, Schrauben und Nieten, die Verbindungselemente, der Falldämpfer;
- bei Verbindungselementen (Karabinerhaken) der Tragekörper, die Vernietung, die Hauptbefestigung, das Funktionieren des Blockademechanismus.
- Zumindest einmal im Jahr muss nach jeweils 12-monatiger Nutzung die persönliche Schutzausrüstung zur Durchführung einer wiederkehrenden Detailinspektion außer Betrieb genommen werden. Die wiederkehrende Inspektion muss von einer für wiederkehrende Inspektionen kompetenten Person durchgeführt werden. Die wiederkehrende Inspektion kann auch vom Gerätehersteller oder einer Person bzw. einem Unternehmen durchgeführt werden, die bzw. das vom Hersteller bevollmächtigt ist. Alle Ausrüstungskomponenten sind sorgfältig zu überprüfen, wobei irgendwelche Beschädigungen, übermäßiger Verschleiß, Korrosion, Abrieb, Schnitte und ein nicht ordnungsgemäßes Funktionieren besonders zu berücksichtigen sind (siehe vorherigen Punkt).
- In einigen Fällen, in denen die Schutzausrüstung kompliziert und komplex gebaut ist, wie beispielsweise Höhensicherungsgeräte, dürfen wiederkehrende Inspektionen nur vom Gerätehersteller oder seinem bevollmächtigten Stellvertreter durchgeführt werden. Nach Durchführung der regelmäßigen Inspektion wird das Datum der nächsten Inspektion festgelegt.
- Die regelmäßigen wiederkehrenden Inspektionen sind für den Zustand der Ausrüstung und die Sicherheit des Benutzers wichtig, die von der vollen Funktionsfähigkeit und Stabilität der Ausrüstung abhängt.
- Während der regelmäßigen Inspektion ist die Lesbarkeit aller Kennzeichnungen der Schutzausrüstung (die Geräteeigenschaft) zu überprüfen.
- Alle Informationen über die Schutzausrüstung (die Bezeichnung, Seriennummer, das Kaufdatum und das Datum der Inbetriebnahme, der Benutzername, die Reparatur- und Wartungsinformationen sowie die Informationen über die Außerbetriebnahme) müssen auf der Gerätekarte des jeweiligen Gerätes eingetragen werden. Der Betrieb, in dem das jeweilige Gerät eingesetzt wird, ist für die Einträge in der Gerätekarte verantwortlich. Die Karte wird von der für die Schutzausrüstung am Arbeitsplatz verantwortlichen Person ausgefüllt. Eine persönliche Schutzausrüstung darf nicht ohne ausgefüllte Gerätekarte verwendet werden.
- Wenn die Ausrüstung außerhalb ihres Herkunftslandes verkauft wird, muss der Ausrüstungslieferant der Ausrüstung eine Gebrauchs- und Wartungsanweisung sowie Informationen zu den wiederkehrenden Inspektionen und Reparaturen der Ausrüstung in der Sprache des Landes, in dem die Ausrüstung verwendet wird, beilegen.
- Die persönliche Schutzausrüstung muss sofort außer Betrieb genommen werden, wenn Zweifel am Zustand der Ausrüstung oder an ihrer ordnungsgemäßen Funktionsweise bestehen. Eine Wiederinbetriebnahme der Ausrüstung kann nach einer eingehenden Inspektion durch den Gerätehersteller und seiner schriftlichen Zustimmung zur Wiederverwendung des Gerätes erfolgen.
- Wenn eine persönliche Schutzausrüstung verwendet wurde, um einen Absturz abzufangen, muss diese außer Betrieb genommen und dauerhaft zerstört werden.
- Die einzig zulässige Schutzvorrichtung bei einer Absturzschutzausrüstung und zum Befestigen am Körper sind Auffanggurte gemäß EN 361.
- Das Absturzschutzsystem darf nur an den Befestigungspunkten (Schnallen, Schlaufen) des Auffanggurtes, die mit dem Großbuchstaben „A“ gekennzeichnet sind, angebracht werden.
- Der Anschlagpunkt (die Anschlagvorrichtung) der Absturzsicherungsausrüstung muss eine stabile Konstruktion und eine Position aufweisen, die die Möglichkeit von Abstürzen begrenzt und die Länge eines freien Falls minimiert. Der Anschlagpunkt des Gerätes muss sich oberhalb der Arbeitsposition des Benutzers befinden. Die Form und Konstruktion des Anschlagpunktes der Ausrüstung muss eine dauerhafte Verbindung der Ausrüstung gewährleisten und darf nicht zu einer unbeabsichtigten Trennung führen. Es wird empfohlen, zertifizierte und gekennzeichnete Anschlagpunkte des Gerätes nach EN 795 zu verwenden.
- Es ist zwingend erforderlich, den freien Raum unter dem Arbeitsplatz zu überprüfen, an dem wir eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturzsicherungsausrüstung einsetzen, um ein Zusammenstoßen mit einem Objekt oder einer niederen Ebene während des Abfangens eines Absturzes zu vermeiden. Der erforderliche Freiraum unter dem Arbeitsbereich ist der Gebrauchsanweisung für die Schutzvorrichtungen, die wir zu verwenden beabsichtigen, zu entnehmen.